

## Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsgrundlagen für Designleistungen von Mediadesign Linke

Die nachfolgenden AGB/AVG gelten ausschließlich für alle an Benjamin Linke, nachfolgend auch Mediengestalter genannt, erteilten Aufträge über Grafik-Design-Leistungen und gelten als vereinbart, wenn diesen nicht umgehend schriftlich widersprochen wird.

### 1. Allgemeines

1.1 Für alle Verträge über Grafik-Design-Leistungen zwischen dem Mediengestalter und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB/AVG. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn der Mediengestalter in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen der hier aufgeführten Bedingungen sind nur gültig, wenn der Mediengestalter diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Mediengestalter und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

1.5 Werden Verträge mündlich geschlossen, so sind die hier aufgeführten Vertragsgrundlagen ebenfalls gültig.

### 2. Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Der Mediengestalter schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Geschuldet ist die Übergabe der Entwürfe in einer Art und Weise, die die Herstellung der, sich aus dem Vertrags-/Auftragszweck ergebenden Produkte, ermöglicht; die Übergabe sogenannter „offener“ Dateien oder von, zu dem Ergebnis führenden Zwischenschritten in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc. ist grundsätzlich nicht geschuldet.

### 3. Vergütung

3.1 Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (Neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Dabei gilt die im jeweiligen Angebot/Vertrag vereinbarte Vergütung. Sämtliche Leistungen, die der Mediengestalter erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

3.2 Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung des Mediengestalters Sonder- und/oder Mehrleistungen des Mediengestalters, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Mediengestalter eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

3.3 Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus dem Entwurfshonorar und - soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist - einem Nutzungshonorar zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach einem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen ergänzend vergütet werden.

3.4 Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist der Mediengestalter berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

3.5 Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

### 4. Fälligkeit der Vergütung

4.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei der Ablieferung des Werks fällig. Diese ist ohne Abzug zahlbar.

4.2 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.

4.3 Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teils fällig.

Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von dem Mediengestalter hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

4.4 Bei Zahlungsverzug kann der Mediengestalter Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

### 5. Urheberrecht und Nutzungsrechte

5.1 Die vom Mediengestalter erstellten Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem Fall durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt den Mediengestalter neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorars zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen. Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs oder einer rechtlich geschützten Reinzeichnung ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzeptionen und sonstige Leistungen werden dem Auftraggeber im Sinne des §18Abs.1UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

5.2 Die Bestimmungen des Urheberrechts gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen dem Mediengestalter insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97 ff..UrhG zu.

5.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Mediengestalters weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung und Veränderung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Mediengestalter, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (Neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

5.4 Der Mediengestalter überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart ist, wird jeweils ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung oder Teilübertragung der Nutzungsrechte sowie jede Einräumung von Unterlizenzen durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggebern und Mediengestalter bzw. der schriftlichen Zustimmung des Mediengestalters.

5.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber an diesen über.

### 6. Namensnennungspflicht

Der Mediengestalter hat das Recht, auf oder in unmittelbarer Nähe zu den Vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe der Leistungen des Mediengestalters namentlich als Urheber genannt zu werden, soweit eine Nennung nicht ganz branchenunüblich ist und keine andere Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Mediengestalter in schriftlicher Form getroffen wird.

Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Mediengestalter möglicherweise zum Schadenersatz. Ohne Nachweis kann der Mediengestalter 100% der vereinbarten, beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (Neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadenersatz verlangen.

### 7. Geheimhaltungspflicht

7.1 Der Mediengestalter ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die er aufgrund eines Auftrages vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten. Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragserarbeitung von Seiten des Mediengestalters angefertigt werden, verbleiben bei dem Mediengestalter. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden.

### 8. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

8.1 Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung etc. werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (Neueste Fassung) gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Mediengestalter getroffen wird.

8.2 Der Mediengestalter ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Mediengestalter entsprechende Vollmacht zu erteilen.

8.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für die Rechnung des Mediengestalters abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Mediengestalter im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen und Vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

8.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber zu erstatten.

## 9. Eigentumsvorbehalt an Entwürfen und Daten

9.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch die Eigentumsrechte übertragen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt.

9.2 Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an den Mediengestalter zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder sich etwas anderes aus dem Vertragszweck ergibt. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitgehenden Schadens bleibt unberührt.

9.3 Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum des Mediengestalters. Dieser ist nicht verpflichtet, Daten oder Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von digitalen Daten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

9.4 Hat der Mediengestalter dem Auftraggeber Daten oder Dateien, insbesondere sogenannte „offene“ Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Mediengestalters geändert werden, es sei denn, es ergibt sich aus dem Vertragszweck etwas anderes.

9.5 Die Versendung sämtlicher in Ziffer 8.1 bis 8.4 genannten Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

## 10. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

10.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Mediengestalter Korrekturmuster bzw. Korrekturangaben vorzulegen.

10.2 Die Produktionsüberwachung durch den Mediengestalter erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Mediengestalter berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber auf Anfrage dem Mediengestalter bis zu 10 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt. Der Mediengestalter ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden und im übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen, sofern der Mediengestalter nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss der Mediengestalter für seine Werbezwecke selbst einholen.

## 11. Gewährleistung

11.1 Der Mediengestalter verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. gewissenhaft zu behandeln.

11.2 Beanstandungen gleicher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei dem Mediengestalter geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

## 12. Haftung

12.1 Der Mediengestalter haftet für entstandene Schäden z.B. an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für solche Schäden haftet der Mediengestalter auch bei Fahrlässigkeit. Im übrigen haftet er für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

12.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt der Mediengestalter gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, den Mediengestalter trifft gerade bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. Der Mediengestalter tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

12.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Mediengestalter übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Mediengestalter von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

12.4 Der Auftraggeber hat Entwürfe oder Reinzeichnungen auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung des Mediengestalters für erkennbare Mängel.

12.5 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich beim Mediengestalter geltend zu machen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

12.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Der Mediengestalter haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die rechtliche Zulässigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Er wird den Auftraggeber auf rechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind oder ihm diese bei seiner Tätigkeit bekannt werden. Für die vom Auftraggeber zu vervielfältigenden und freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung des Mediengestalters.

12.7 Der Mediengestalter haftet in keinem Fall wegen der in Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden sowie auch nicht für patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- und Eintragsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Konzeptionen und Entwürfe.

## 13. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

13.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Mediengestalter behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

13.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann der Mediengestalter eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitgehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

## 14. Pflicht des Kunden/Auftraggebers

14.1 Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich, die Dienste nur im Rahmen der deutschen Gesetze zu nutzen.

14.2 Die Rechte der Urheber an Informationen, Software oder deren Inhalte dürfen nicht verletzt werden.

14.3 Der Kunde/Auftraggeber gewährleistet, dass alle von ihm an Benjamin Linke zur Veröffentlichung übergebene Inhalte, Fotos oder Teile davon korrekt und frei von den Rechten Dritter sind.

14.4 Eine Weitergabe aller oder von Teilen der von Benjamin Linke bezogenen Dienste oder im Zusammenhang mit den Diensten erlangte Informationen, Software oder deren Inhalte an Dritte ist nicht gestattet. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

## 15. Vertragsauflösung

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält der Mediengestalter die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch die ersparte Aufwendung oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§649BGB).

## 16. Schlussbestimmung

16.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Sitz des Mediengestalters.

16.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

16.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Mediengestalters, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Der Mediengestalter ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

16.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.